

## 4 Mitwirkungspflichten und - rechte der SRF

### 4.1 Vorbezug

**Vorbemerkung:** Der Zahlungsverkehr zwischen der Gemeinde und den Steuerpflichtigen ist nicht Aufgabe der SRF. Die diesbezüglichen Ausführungen erfolgen rein informativ und gelten nur für die Staatssteuern. Die Gemeinden treffen die entsprechenden Vorkehrungen selber.

#### 4.1.1 Allgemeines zum Versand und zur Änderung von Vorbezugsrechnungen

Die definitiven Steuerrechnungen können im System der Gegenwartsbemessung in der Regel erst nach Ablauf der Steuerperiode verschickt werden. Um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige infolge später Rechnungsstellung Liquiditätsprobleme erhalten und um dem Gemeinwesen die nötigen finanziellen Mittel fristgerecht zufließen zu lassen, werden die Steuern bereits während der Steuerperiode in provisorischer Form vorbezogen. Der Kanton verschickt die Vorbezugsrechnungen in der Regel zwischen Februar und April der Steuerperiode.

Vorbezugsrechnungen werden veränderten Verhältnissen in der Regel nicht angepasst. Davon gibt es aber Ausnahmen, vor allem, wenn sich die zivilrechtlichen Verhältnisse ändern sowie bei Zuzug und Wegzug. Solche Anpassungen des Vorbezuges erfolgen aufgrund von Meldungen der SRF.

#### 4.1.2 Gründe für ausserordentliche Vorbezugsrechnungen

##### 4.1.2.1 Zuzug

Zuzüger aus dem Ausland oder aus einem andern Kanton haben die für den Vorbezug notwendigen Angaben zu machen, damit für das Zuzugsjahr ein Vorbezug in Rechnung gestellt werden kann. Sie sind vorgängig zur Höhe des steuerbaren Einkommens und Vermögens anzuhören. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die SRF melden die Zuzüge dem KSTA, Register und Scanning. Das KSTA, Bezug, erstellt daraufhin das Formular „Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug)“ (siehe Anhang Ziff. 4.8.0), das es den SRF zustellt, damit diese die nötigen Angaben bei der steuerpflichtigen Person einholen.

oder

- Die SRF füllen das neutrale Formular Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) zusammen mit den steuerpflichtigen Personen aus. Das erfolgt am besten im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Gestützt auf das Ergebnis des Formulars Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) legen die SRF das steuerbare Einkommen und Vermögen fest und melden beides der Bezugsabteilung des KSTA, der Einwohnergemeinde und den zuständigen Kirchgemeinden (siehe Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.1). Der so ermittelte Vorbezug gilt auch im Folgejahr, sofern keine veränderten Verhältnisse für die Folgejahre angegeben werden.

Bei einem Zuzug **Anfang Januar** haben die SRF bei der ausserkantonalen Wegzugsgemeinde nachzufragen, ob der Steuerpflichtige am 31.12. dort noch angemeldet war. Hat er sich schon vorher abgemeldet, kann angenommen werden, dass er bereits am 31.12. im Kanton Solothurn seinen Wohnsitz hatte. Er ist deshalb schon für die vorangegangene Steuerperiode im Kanton Solothurn steuerpflichtig.

Zuzug aus einer **anderen solothurnischen Gemeinde**: Zieht eine steuerpflichtige Person aus einer andern solothurnischen Gemeinde zu, ist für den Vorbezug die letzte Staatssteuerveranlagung in der Wegzugsgemeinde massgebend. Die Zuzugsgemeinde stellt ein entsprechendes Auskunftsbeghären an die Wegzugsgemeinde.

#### 4.1.2.2 Heirat<sup>1</sup>

Zwei Personen, die im Verlaufe der Steuerperiode heiraten, werden gemeinsam für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode Wohnsitz haben. Die Heirat löst eine entsprechende Mutation aus. Aufgrund der Mutation erstellt das KSTA, Bezug, das Formular Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) für das Ehepaar, welches den SRF zugestellt wird. Da sich die finanziellen Verhältnisse infolge Heirat oft ändern, kann nicht auf die bisherigen Einzelfaktoren abgestellt werden (siehe Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.2). Vorbezüge, die den genannten Personen für sich allein zugestellt worden sind, werden storniert und bereits geleistete Zahlungen dem Ehepaar gutgeschrieben.

#### 4.1.2.3 Trennung, Scheidung<sup>2</sup>

Bei einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode sind die getrennten oder geschiedenen Personen für das ganze Jahr als Einzelpersonen steuerpflichtig (Vorbehalt der Aufhebung der Trennung oder der Wiederverheiratung im gleichen Jahr). Massgebend ist der Wohnsitz am 31. Dezember der Steuerperiode. Es erfolgt eine entsprechende Mutation. Erfolgt die Trennung oder Scheidung vor dem Versand des Vorbezuges, wird der Vorbezug unterdrückt. Sind die Vorbezüge schon an die Ehegemeinschaft verschickt worden, werden sie storniert. Den Steuerpflichtigen werden individuelle Vorbezüge zugestellt, sofern sie weiterhin im Kanton steuerpflichtig sind. Für die Ermittlung der Vorbezugsfaktoren dieser Einzelpersonen stellt das KSTA, Bezug, den SRF das Formular Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) zu, die durch die Steuerpflichtigen auszufüllen sind (siehe Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.2). Soweit ein Vorbezug vor der Trennung oder Scheidung bereits bezahlt ist und keine Steuerausstände mehr bestehen, so dass die vorbezogenen Steuern zurückzuerstatten sind, erfolgt die Rückerstattung an die (Ex-) Ehegatten je hälftig, es sei denn, sie bezeichnen gemeinsam nur einen von ihnen als Zahlungsempfänger. Es kann nicht die mit der Steuererklärung mitgeteilte Auszahladresse verwendet werden. Anstelle einer Rückerstattung kann auch eine Umbuchung auf die beiden Einzelpersonen erfolgen (für den Vorbezug). Für die Gemeindesteuern gilt: Bei definitiv veranlagten Steuern werden Vorbezüge den getrennten oder geschiedenen Ehegatten je hälftig angerechnet. Vorbehalten bleibt in allen Fällen eine anders lautende, von beiden Ehegatten unterzeichnete Vereinbarung. Diese müssen die Ehegatten der Bezugsbehörde jedoch vorgängig bekanntgegeben haben (vgl. Mustersteuerreglement, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Satz 2).

#### 4.1.2.4 Verwitwung<sup>3</sup>

Mit dem Tod eines Ehegatten endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft und der überlebende Ehegatte tritt neu in die Steuerpflicht ein. Soweit Vorbezugsrechnungen für die Ehegemeinschaft noch nicht erstellt worden sind, werden sie nach dem Tod nicht mehr verschickt. Bereits verschickte Vorbezugsrechnungen werden aber nicht storniert. Allfällig bezahlte Vorbezüge werden zuerst der Ehegemeinschaft, dann dem überlebenden Ehegatten angerechnet.

---

<sup>1</sup> Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz]; SR 211.231).

<sup>2</sup> Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG.

<sup>3</sup> Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG.

Die verwitwete Person wird für die Zeit nach dem Tod des verstorbenen Ehegatten als Einzelperson besteuert. Aufgrund der Mutation erstellt das KSTA, Bezug, das Formular Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) für den überlebenden Ehegatten (siehe Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.2).

#### **4.1.2.5 Wechsel vom Quellensteuer- ins ordentliche Register**

Das KSTA, Sondersteuern, Quellensteuer, meldet bei einem Wechsel vom Quellensteuer ins ordentliche Register die massgebenden Faktoren intern der Abteilung Bezug, der Einwohnergemeinde und den zuständigen Kirchgemeinden weiter (siehe Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.3). Nach dem geltenden § 40<sup>bis</sup> VV StG wird der Registerwechsel zwischen Veranlagung im ordentlichen Verfahren und Quellensteuer als Beginn und Ende der Steuerpflicht behandelt, wie ein Zuzug aus dem oder ein Wegzug in das Ausland. Die ordentliche Steuerpflicht beginnt folglich grundsätzlich am 1. Tag des Monats, nach dem die Quellenbesteuerung geendet hat. Sobald Personen für übrige Einkünfte ergänzend ordentlich oder wegen des hohen Erwerbseinkommens nachträglich ordentlich veranlagt werden, ist von der pro-rata-Besteuerung abzusehen. Dann gilt die allgemeine Regel der ganzjährigen Steuerpflicht. Entsprechend hat die Gruppe Quellensteuern die abgerechneten Quellensteuern umzubuchen und in diesen Fällen den Registerwechsel nicht mehr auf Beginn des nächsten Monats zu vollziehen, sondern rückwirkend auf den Jahresanfang (vgl. RRB Nr. 2014/1943). In beiden Fällen ist der Vorbezug jedoch nur für die Zeit nach dem Wechsel vom Quellensteuer- ins ordentliche Register zu erheben.

#### **4.1.2.6 Wegzug**

##### ***a.) Ins Ausland***

Die Steuerpflicht bleibt bei einem Wegzug ins Ausland bis zum Wegzug bestehen. Vorbezüge werden nicht storniert. Bezahlte Vorbezüge werden mit der definitiven Veranlagung oder mit früheren Steuerschulden verrechnet.

Der **Wegzug einer verheirateten Person** ins Ausland führt zu einer Beendigung der Steuerpflicht der Ehegemeinschaft. Der andere Ehegatte tritt ab diesem Datum in die (alleinige) Steuerpflicht ein (registermässig ist dieser Fall gleich zu behandeln wie eine Verwitwung). Er wird inskünftig getrennt vom anderen Ehegatten veranlagt. Das Einkommen des anderen Ehegatten ist satzbestimmend zu berücksichtigen (vgl. Merkblatt M 14.1 im Anhang Ziff. 2.11.1)

##### ***b.) In einen anderen Kanton***

Steuerpflichtige, die in einen anderen Kanton wegziehen, sind im Wegzugskanton für die ganze Steuerperiode nicht mehr steuerpflichtig. Vorbezüge werden storniert. Allfällig überschüssige Beträge können mit irgendwelchen Steuerschulden verrechnet werden oder sind zurückzuerstatten.

##### ***c.) Wegzug im Dezember***

Zieht jemand im Verlaufe des Dezembers in einen anderen Kanton (bzw. innerhalb des Kantons in eine andere Gemeinde), ist durch den SRF abzuklären, ob der Wegzug tatsächlich im Dezember stattfindet. Bei einem tatsächlichen Wegzug erst in den ersten Januartagen besteht die Steuerpflicht noch für das ganze Vorjahr in der Wegzugsgemeinde.

**Abmeldung per 31.12:** Meldet sich der Steuerpflichtige per 31.12 ab, so hat er an diesem Datum seinen Wohnsitz noch im Kanton Solothurn und ist für die ganze Steuerperiode im Kanton Solothurn steuerpflichtig.

#### **d.) In eine andere solothurnische Gemeinde**

Bei einem Wegzug in eine andere solothurnische Gemeinde, ist die wegziehende Person für die ganze Steuerperiode nur in der Zuzugsgemeinde steuerpflichtig. Vorbezüge der Gemeinde sind zu stornieren. Allfällig überschüssige Beträge können mit irgendwelchen Steuerschulden gegenüber der Wegzugsgemeinde verrechnet werden oder sind zurückzuerstatten. Es gibt keine Gesetzesbestimmung, die es zulässt, zurückzuerstattende Steuern nicht der steuerpflichtigen Person sondern der Zuzugsgemeinde zu überweisen.

#### **4.1.3 Änderung von Vorbezugsrechnungen**

Bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse kann der Steuerpflichtige einen Antrag auf Anpassung des Vorbezuges stellen. Das Verfahren richtet sich nach dem Ablaufdiagramm Anhang Ziff. 4.8.4. Grundsätzlich sind es die SRF, die für die Einwohnergemeinde, das KSTA und für die Kirchgemeinde die Steuerfaktoren für den Vorbezug festlegen. Aus Bürgersicht ist nur dieses einheitliche Vorgehen verständlich. Im Sinne eines beschleunigten Verfahrens beantwortet die Bezugsabteilung des KSTA jedoch telefonische und schriftliche Anträge für das **laufende** Jahr direkt. Sie stellt dem Steuerpflichtigen das Erhebungsblatt zu. Dieser hat es dem SRF „zurück“ zu senden. Das Erhebungsblatt dient dann für die Festlegung des Vorbezuges für die Folgejahre. Der Kanton lehnt bei veränderten Einkommensverhältnissen (z.B. Pensionierung, Aufnahme der Erwerbstätigkeit) die Korrektur der bereits verschickten Vorbezugsrechnung ab. Die Steuerpflichtigen können aber beim KSTA, Bezug, einen neutralen Einzahlungsschein verlangen, um damit den ihres Erachtens mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen. Ist der mutmassliche Steuerbetrag von der steuerpflichtigen Person richtig festgelegt worden, hat das keine Verzugszinsfolgen. Wurde der Betrag jedoch zu tief angesetzt, ist die Differenz zwischen dem bezahlten und dem gemäss rechtskräftiger Veranlagung (nicht gemäss Vorbezug zu hohen) geschuldeten Betrag zu verzinsen. Bei zuviel bezahlten Steuern wird die Differenz zu Gunsten der Steuerpflichtigen verzinst. Der Vorbezug für die Bundessteuer wird sofort angepasst, da der Versand der Vorbezugsrechnung erst im Folgejahr erfolgt.

#### **4.1.4 Verfahren**

Das Vorbezugsverfahren wird von Amtes wegen durchgeführt. Das gilt auch für die Änderung der Vorbezüge aus zivilrechtlichen Gründen sowie bei Zuzug und Wegzug. Bei „Veränderungen der finanziellen Verhältnisse“ ist ein Antrag nötig.

Das Formular Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug) ist den Steuerpflichtigen mit ordentlicher Post (nicht per Einschreiben) zuzustellen. Säumige Steuerpflichtige werden nicht gemahnt. Schickt eine steuerpflichtige Person den Bogen auch 14 Tage nach abgelaufener Frist nicht zurück, prüft der SRF die finanziellen Verhältnisse, z.B. durch Anfrage bei der Wegzugsgemeinde oder unter Bezug anderer Unterlagen (z.B. Veranlagungen Verheirateter, von Ehegatten vor der Verwitwung). Er legt die Steuerfaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen fest und teilt sie dem KSTA, Bezug, der Einwohnergemeinde und den zuständigen Kirchgemeinden mit. Die Abläufe sind je nach Sachverhalt verschieden (vgl. Anhänge Ziff. 4.8.0 - 4.8.4).

#### **4.2 Veranlagungsverfahren**

Die SRF sind verpflichtet, der Veranlagungsbehörde alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen mitzuteilen. Sie können **Einschätzungsvorschläge** unterbreiten (§ 124 Abs. 3 StG). Der Leiter der Veranlagungsbehörde kann die Mitwirkung der SRF im Veranlagungsverfahren anordnen.

Um die Rechte im Veranlagungsverfahren wahren zu können, steht der im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörde, in der Regel der SRF, ein umfassendes Recht zur **Einsicht in die Steuerakten** zu.

### 4.3 Ordnungsbussen und Ermessenstaxationen

Seitens der Gemeinden sowie der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates wird immer wieder gefordert, dass keine übersetzten Ermessenstaxationen und Ordnungsbussen mit entsprechendem Abschreibungsbedarf erstellt werden.

Die im Gemeindesteuerreglement bezeichnete Behörde soll bei Ermessenstaxationen Einsprache erheben, falls die Ermessenstaxationen übersetzt sind, so dass die Steuerpflichtigen nicht in der Lage sein werden, die veranlagten Steuern zu bezahlen und die Steuern deshalb abgeschrieben werden müssten. Die Gemeinde hat in diesem Zusammenhang die Einsprache substantiiert dahingehend zu begründen, weshalb das nach Ermessen veranlagte Einkommen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht bzw. zu hoch ist. Hierzu gehören etwa Informationen darüber, wo der Steuerpflichtige arbeitet oder wie hoch sein Mietzins ist (gestützt auf das Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 [RHG; SR 431.02] verlangen die Gemeinden bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle das Vorweisen eines Mietvertrages).

### 4.4 Steuerausscheidungen

#### 4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

##### Steuergesetz:

##### § 250 *Steuerteilung zwischen den Gemeinden*

- <sup>1</sup> Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern
- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
  - b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
  - c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.
- <sup>2</sup> Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen
- a) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind 50% in der Wohnsitzgemeinde steuerbar, wenn sich der Geschäftssitz in einer andern Gemeinde befindet. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde noch eine Betriebsstätte, so fallen 30% des gesamten Geschäftsertrages vorweg der Wohnsitzgemeinde zu; 70% werden verhältnismässig ausgeschieden. Der Anteil der Wohnsitzgemeinde beträgt in jedem Falle mindestens 50%;
  - b)
  - c)
  - d) Vermögenswerte unter einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag sowie der Ertrag daraus werden nicht ausgeschieden.
- <sup>3</sup> Zur Erhebung der Personalsteuer ist nur die Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes berechtigt.

<sup>1</sup> Gemeinden, die erstmals die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer andern solothurnischen Gemeinde geltend machen, haben ihren Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden. Im Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.

<sup>2</sup> Während der Steuerperiode neu entstandene Ansprüche auf Steuerauscheidungen sind von den Gemeinden bei den zuständigen kantonalen Steuerbehörden und bei der anderen Gemeinde bis drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode geltend zu machen.

<sup>3</sup> Die kantonalen Steuerbehörden nehmen die Steuerauscheidung vor. Gegen ihre Entscheide können der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden Einsprache, gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

#### 4.4.2 Allgemeines

Innerkantonale Steuerauscheidungen erfolgen von Amtes wegen durch die VB (§ 251 Abs. 3 StG). Am 1. Januar 2011 traten die Änderungen von § 250 Abs. 1 StG in Kraft. Werden die Limiten von § 250 Abs. 1 StG unterschritten, unterbleibt eine innerkantonale Steuerauscheidung. Die Gemeinden mit steuerbaren Werten, die keine Steuerauscheidung erhalten, bekommen aber eine Mitteilung. Bei Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) mit persönlicher Zugehörigkeit im Kanton Solothurn hat wegen der unbeschränkten Steuerpflicht nur noch die Wohnsitz- oder Sitzgemeinde Anspruch auf Gemeindesteuern. Bei Steuerpflichtigen ohne Wohnsitz oder Sitz im Kanton Solothurn soll jene Gemeinde die Steuern beziehen, in der sich der grösste Teil der steuerbaren Werte befindet (§ 71 VV StG i.V.m. § 146 StG). Ändert sich in solchen Fällen die Verteilung der steuerbaren Werte gegenüber dem Vorjahr, ist gegebenenfalls auch die Hauptgemeinde zu mutieren. Die steuerpflichtige Person ist in jedem Fall weiterhin im Steuerregister zu führen. Allfällige Mutationen sind vorzunehmen, auch wenn keine Steuerauscheidung erfolgt. Der Grund dafür ist, dass bei einem allfälligen Überschreiten der Limiten in den Folgejahren wieder eine Steuerauscheidung erfolgen kann und dann die aktuellen Angaben zu den Steuerpflichtigen benötigt werden. Das **Gesuch um Steuerauscheidung** für neu entstandene Ansprüche ist an die für die Veranlagung zuständige VB und an die andere Gemeinde zu richten und muss spätestens **3 Monate nach Ablauf der Steuerperiode** gestellt werden (§ 251 Abs. 2).

Gegen die Steuerauscheidung können neben der steuerpflichtigen Person auch die beteiligten Gemeinden Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben (§ 251 Abs. 3 StG).

#### 4.4.3 Haupt- und Nebensteuerdomizil in verschiedenen solothurnischen Gemeinden

Hat eine steuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in einer anderen solothurnischen Gemeinde ein Nebensteuerdomizil, so wird eine Steuerauscheidung gemäss § 250 StG vorgenommen, sofern die Limiten von § 250 StG eingehalten sind. Für die Ausscheidung ist der Katasterwert von Liegenschaften mit dem Repartitionsfaktor (aktuell 225%) auf den Repartitionswert umzurechnen.

**Beispiel:** *Herr Muster hat Wohnsitz in Zuchwil. Er besitzt zwei Liegenschaften. Die Liegenschaft in Zuchwil hat einen Katasterwert von Fr. 350'000.--, diejenige in Subingen von Fr. 109'000.--. Das Erwerbseinkommen von Herrn Muster beträgt Fr. 140'000.--.*  
**Vermögen von Herrn Muster am 31. Dezember 2016:**

Wertschriften	100'000
Liegenschaft in Zuchwil (Repartitionswert)	787'500
Liegenschaft in Subingen (Repartitionswert)	245'250
Schulden	<u>-460'000</u>
<b>Vermögen</b>	<b><u>672'750</u></b>

**Einkommen von Herrn Muster im Jahr 2016:**

Wertschriftenertrag	5'000
Liegenschaftsertrag Zuchwil	64'000
Liegenschaftsertrag Subingen	24'000
Lohn	140'000
Schuldzinsen	<u>-22'000</u>
<b>Einkommen</b>	<b><u>211'000</u></b>

**Ausscheidung Vermögen:**

<b>Vermögen am 31.12.2016</b>	<b>Total</b>	<b>Zuchwil</b>	<b>Subingen</b>
Wertschriften	100'000	100'000	
Liegenschaften	1'032'750	787'500	245'250
	<u>1'132'750</u>	<u>887'500</u>	<u>245'250</u>
	(100%)	(78.3%)	(21.7%)
Schulden	<u>-460'000</u>	<u>-360'180</u>	<u>99'820</u>
<b>Nettovermögen</b>	<b><u>672'750</u></b>	<b><u>527'320</u></b>	<b><u>145'430</u></b>
Korrektur der Liegenschaftswerte*	<u>-573'750</u>	<u>-437'500</u>	<u>-136'250</u>
<b>steuerbares Vermögen</b>	<b><u>99'000</u></b>	<b><u>89'820</u></b>	<b><u>9'180</u></b>

\* Differenz zwischen Repartitions- und Katasterwert

**Ausscheidung Einkommen:**

<b>Einkommen 2016</b>	<b>Total</b>	<b>Zuchwil</b>	<b>Subingen</b>
Wertschriftenertrag	5'000	5'000	
Liegenschaftsertrag	88'000	64'000	24'000
Bruttovermögensertrag	<u>93'000</u>	<u>69'000</u>	<u>24'000</u>
Schuldzinsen	<u>-22'000</u>	<u>17'226</u>	<u>-4'774</u>
	(100%)	(78.3%)	(21.7%)
Nettovermögensertrag	<u>71'000</u>	<u>51'774</u>	<u>19'226</u>
Lohn	<u>140'000</u>	<u>140'000</u>	
<b>Einkommen</b>	<b><u>211'000</u></b>	<b><u>191'774</u></b>	<b><u>19'226</u></b>

#### 4.4.4 Begründung / Beendigung eines Nebensteuerdomizils

Begründet oder beendet eine steuerpflichtige Person ein Nebensteuerdomizil in einer anderen so-lothurnischen Gemeinde, so wird eine Steuerauscheidung gemäss § 250 StG vorgenommen.

**Beispiel:** Herr Muster mit Wohnsitz in Zuchwil erwirbt am 1. April 2015 in Subingen eine Liegenschaft. Der Kaufpreis beträgt Fr. 400'000.-- (Repartitionswert Fr. 245'250.--).

##### Vermögen von Herrn Muster am 31. Dezember 2016:

Wertschriften	100'000
Liegenschaft in Zuchwil (Repartitionswert)	787'500
Liegenschaft in Subingen (Repartitionswert)	245'250
Schulden	<u>-460'000</u>
<b>Vermögen</b>	<b><u>672'750</u></b>

##### Einkommen von Herrn Muster im Jahr 2016:

Wertschriftenertrag	5'000
Liegenschaftsertrag Zuchwil	64'000
Liegenschaftsertrag Subingen	18'000
Lohn	140'000
Schuldzinsen	<u>-22'000</u>
<b>Einkommen</b>	<b><u>205'000</u></b>

##### Ausscheidung Vermögen:

<b>Vermögen am 31.12.2016:</b>	<b>Total</b>	<b>Zuchwil</b>	<b>Subingen</b>
Wertschriften	100'000	100'000	
Liegenschaften	1'032'750	787'500	245'250
Korrektur (245'250 : 360 x 90)		61'312	-61'312
	<u>1'132'750</u>	<u>948'812</u>	<u>183'938</u>
	(100%)	(83.8%)	(16.2%)
Schulden	<u>-460'000</u>	385'480	-74'520
<b>Nettovermögen</b>	<b><u>672'750</u></b>	<b><u>563'332</u></b>	<b><u>109'418</u></b>
Korrektur der Liegenschaftswerte*	-573'750	-437'500	-136'250
Korrektur (61'312-[61'312:2.25])**		-34'062	34'062
	<u>99'000</u>	<u>91'770</u>	<u>7'230</u>
Verrechnung Vermögensverlust		0	0
<b>steuerbares Vermögen</b>	<b><u>99'000</u></b>	<b><u>91'770</u></b>	<b><u>7'230</u></b>

\* Differenz zwischen Repartitions- und Katasterwert

\*\* Differenz zwischen Repartitions- und Katasterwert der Korrektur

### **Ausscheidung Einkommen:**

<b>Einkommen 2016</b>	<b>Total</b>	<b>Zuchwil</b>	<b>Subingen</b>
Wertschriftenertrag	5'000	5'000	
Liegenschaftsertrag	82'000	64'000	18'000
Bruttovermögensertrag	87'000	69'000	18'000
Schuldzinsen	22'000 (100%)	18'436 (83.8%)	3'564 (16.2%)
Nettovermögensertrag	65'000	50'564	14'436
Lohn	140'000	140'000	
<b>Einkommen</b>	<b>205'000</b>	<b>190'564</b>	<b>14'436</b>

#### **4.4.5 Ehegatten mit getrenntem Wohnsitz und gemeinsamer Veranlagung**

Werden Ehegatten mit getrenntem Wohnsitz gemeinsam veranlagt, erfolgt zu Gunsten der Wohnsitzgemeinde der Ehefrau eine Steuerauscheidung. Bestreiten die Ehegatten ihren Lebensunterhalt aus der gleichen Quelle, erfolgt eine hälftige Teilung sowohl des Erwerbseinkommens als auch des beweglichen Vermögens und dessen Ertrag. Keine hälftige Teilung wird vorgenommen, wenn jeder Ehegatte aus seinem eigenen Einkommen (Einkommen muss grösser sein als Fr. 30'000.--) lebt. In diesen Fällen wird jeder Gemeinde das Einkommen und Vermögen des betreffenden Ehegatten zugewiesen (vgl. Merkblatt M 14.1 im Anhang Ziff. 2.11.1).

#### **4.4.6 Wegzug / Zuzug in eine andere Gemeinde**

Zieht eine steuerpflichtige Person im Laufe des Jahres in eine andere solothurnische Gemeinde, so ist sie in der Zuzugsgemeinde für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig, wenn sie dort am 31.12 noch ihren Wohnsitz hat. Eine pro-Rata Besteuerung erfolgt nicht (vgl. Ziff. 4.1.2.6, lit. d).

Möchte eine Gemeinde die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer anderen solothurnischen Gemeinde geltend machen, so richtet sich das Verfahren nach § 251 StG. Gemäss § 251 Abs. 1 StG hat eine Gemeinde, die erstmals die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer andern solothurnischen Gemeinde geltend macht, ihren Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf der Steuerperiode gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde anzumelden. Im Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.

In der Domizilverfügung wird das Steuerdomizil mit Wirkung für die Steuerperiode N festgelegt. Massgebend für die Festlegung der Steuerpflicht für die Steuerperiode N sind die persönlichen Verhältnisse am 31. Dezember des Jahres N. Jene Gemeinde, welche die persönliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber einer anderen Gemeinde geltend macht, hat ihre Ansprüche spätestens 3 Monate nach Ablauf der Steuerperiode N gegenüber dem Steuerpflichtigen und der anderen Gemeinde geltend zu machen. Bis zum 31. Dezember des Jahres N besteht grundsätzlich die gesetzliche Vermutung, dass die persönliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen weiterhin in der bisherigen Gemeinde besteht.

Eine Gemeinde hat jedoch bereits während der fraglichen Steuerperiode die Möglichkeit, Ansprüche auf Zuteilung der persönlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen bei der anderen Gemeinde und dem Steuerpflichtigen geltend zu machen. Sofern die bisherige Gemeinde mit der Neuzuteilung der persönlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen einverstanden ist, rechtfertigt sich eine

entsprechende Mutation bereits während der Steuerperiode. Diesfalls sind denn auch die Wegzugs- und die Zuzugsmeldung deckungsgleich. Ist die bisherige Gemeinde mit der Neuzuteilung jedoch nicht einverstanden, so ist die andere Gemeinde auf § 251 Abs. 1 StG zu verweisen. Danach kann sie ihre Ansprüche gegenüber der anderen Gemeinde und dem Steuerpflichtigen bis zu 3 Monate nach Ablauf der Steuerperiode N geltend machen. In einem allfälligen Streitfall bestimmt das Kantonale Steueramt über die Gemeinde der persönlichen Zugehörigkeit.

Bei der dreimonatigen Frist nach Ablauf der entsprechenden Steuerperiode N handelt es sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist. Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche geltend gemacht, sind sämtliche Rechte auf Zuteilung der persönlichen Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen verwirkt. Als gesetzliche Verwirkungsfrist kann sie grundsätzlich nicht erstreckt werden.

#### 4.5 Rechtsmittelverfahren

Die Gemeinden können gegen Veranlagungen der natürlichen und der juristischen Personen Einsprache erheben (§ 149 Abs. 1 StG). Gegen den Einspracheentscheid können sie Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben (§ 160 Abs. 1 StG). Sie können auch gegen die Steuerauscheidung der VB Einsprache und gegen deren Einspracheentscheid Rekurs erheben (vgl. Ziff. 4.4.2).

Wer innerhalb einer Gemeinde für das Ergreifen eines Rechtsmittels berechtigt ist, ergibt sich aus dem Gemeindesteuerreglement.

#### 4.6 Erlassverfahren

##### Steuergesetz (StG):

##### § 182 *Erlass*

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel dem Finanzdepartement einzureichen. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,

- die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,
- die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

<sup>4</sup> Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das Kantonale Steueramt.

## StVO Nr. 11:

### § 5 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Erlass von rechtskräftigen direkten Staatssteuern, sowie Nebensteuern, Zinsen und Bussen gewährt das Finanzdepartement.

<sup>2</sup> Die Veranlagungsbehörden für natürliche Personen entscheiden mit Zustimmung der Einwohnergemeinde im Veranlagungsverfahren über den vollständigen Erlass der direkten Staatssteuer mit Verbindlichkeit für die Gemeindesteuern (§§ 14<sup>bis</sup> und 14<sup>ter</sup>).

#### **Kommentar:**

Ab dem 1. Januar 2008 bis und mit 31. Dezember 2010 konnte nur noch Erlass von rechtskräftigen Steuern gewährt werden. Beim Kanton ist die Erlassabteilung des Finanzdepartementes für die Behandlung der Gesuche um Erlass rechtskräftig festgesetzter Steuern zuständig. Die Zuständigkeit für den Erlass von rechtskräftigen Gemeindesteuern ergibt sich aus dem jeweiligen Gemeindesteuererreglement.

Am 1. Januar 2011 trat der neue § 182 Abs. 3 StG in Kraft. Demnach kann seit der Steuerperiode 2011 wiederum auch im Veranlagungsverfahren in klaren Fällen Erlass gewährt werden. Die einzelnen Voraussetzungen und das Verfahren sind in den §§ 14<sup>bis</sup> und 14<sup>ter</sup> Steuerverordnung Nr. 11 (siehe weiter unten) geregelt. Sie lassen sich ebenfalls dem Gesuchsformular (siehe Anhang Ziff. 4.8.11) und dem Merkblatt M 182.3 (Steuererlass im Veranlagungsverfahren; siehe Anhang 4.8.12) entnehmen.

### § 7 *Verfahren bei rechtskräftigen Steuern*

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement kann die Veranlagungsbehörde und die Bezugsbehörde zur Stellungnahme einladen.

<sup>2</sup> Gesuche um Erlass von Staatssteuern werden in der Regel dem Staatssteuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde des Gesuchstellers zur Stellungnahme unterbreitet.

<sup>3</sup> Während des Erlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.

#### **Kommentar:**

Nach Einreichung eines Erlassgesuches wird in aller Regel der Bezug der Steuern gestoppt, ausser der Pflichtige bereits betrieben. Auf Gesuche, welche nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht mehr eingetreten.

Der Eingang des Gesuches wird bestätigt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Der SRF der Wohnsitzgemeinde wird in der Regel gleichzeitig aufgefordert, den Gesuchsteller zur Feststellung seiner finanziellen Verhältnisse einzuladen, einen Fragebogen (vgl. Formular im Anhang Ziff. 4.8.10) auszufüllen. Er prüft die Vollständigkeit der Angaben und Beilagen, nimmt aus Sicht der Gemeinde zum Gesuch Stellung und retourniert sämtliche Unterlagen an die Erlassabteilung des Finanzdepartements. Hat der Gesuchsteller ausserkantonalen Wohnsitz, wird ihm der Fragebogen direkt mit der Aufforderung zugestellt, diesen auszufüllen und mit den nötigen Belegen zu retournieren. Werden der Fragebogen und die Unterlagen trotz Mahnung nicht oder unvollständig zugestellt, wird das Erlassgesuch infolge mangelnder Mitwirkungspflicht abgewiesen.

<sup>1</sup> Für den Entscheid massgebend sind in erster Linie die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuches, daneben die Aussichten für die Zukunft. Überdies ist zu berücksichtigen, ob für den Steuerpflichtigen Einschränkungen in der Lebenshaltung zumutbar sind oder ob ihm im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Verlustscheinschulden werden bei der Beurteilung der Vermögenslage nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Erlass wird nicht gewährt, wenn er in erheblichem Ausmass nicht dem Gesuchsteller, sondern seinen Gläubigern zugute käme.

<sup>3</sup> Rechtskräftige Veranlagungen können im Erlassverfahren nicht geändert werden.

<sup>4</sup> Haften Dritte für Steuerschulden, kann Erlass nur ausgesprochen werden, wenn Erlassgründe sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Haftenden vorliegen.

<sup>5</sup> Beim Erlass von Nachsteuern und Bussen ist besondere Zurückhaltung geboten.

<sup>6</sup> Ein Erlass wird in der Regel nicht gewährt, wenn der Gesuchsteller seine Zahlungsunfähigkeit in der Absicht herbeigeführt hat, seine Gläubiger zu benachteiligen.

#### **Kommentar:**

Ziel eines Erlasses ist eine langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen durch ausnahmsweisen Verzicht auf geschuldete Steuerbeträge. Bei bloss vorübergehender Notlage, die durch eigene Anstrengungen überbrückt oder durch einen absehbaren Vermögenszufluss beseitigt werden kann, kommt kein Erlass, sondern eine Stundung in Betracht. Der Erlass soll bestimmungsgemäss dem Steuerschuldner selbst und nicht seinen Gläubigern zu Gute kommen.

Das Erlassverfahren ist ein Institut des Steuerbezuges und darf nicht dazu dienen, rechtskräftige Veranlagungen abzuändern oder Rechtsmittelverfahren zu ersetzen. Im Erlassverfahren darf somit nicht geprüft werden, ob die Steuerschuld materiell richtig festgesetzt worden ist.

Grundsätzlich ist ein Steuererlass erst zu gewähren, wenn bei gebotener und zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten Teilzahlungen und Stundung nicht ausreichen. Bei der Beurteilung des Erlassgesuches hat die Erlassbehörde von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gesuchstellers zum Zeitpunkt des Entscheides auszugehen. Fehlender Zahlungswille des Steuerpflichtigen darf mitberücksichtigt werden, wenn dem Pflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre. Daneben sind aber auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft zu betrachten.

<sup>1</sup> Der Steuerpflichtige ist in seiner Zahlungsfähigkeit dann stark beeinträchtigt oder es liegt dann eine grosse Härte vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen steht.

<sup>2</sup> Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkungen der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person aufkommen muss.

## Kommentar:

Erlassgründe können sein:

### 1. Ungenügende finanzielle Leistungsfähigkeit

Steuererlass wird natürlichen Personen in der Regel dann gewährt, wenn das Einkommen den Lebensbedarf des Pflichtigen nicht zu decken vermag (**Existenzminimum**) und keine Vermögenswerte vorhanden sind bzw. wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit, d.h. in der Regel bis zwei Jahre, nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) richtet sich nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn.

**Verzichten Steuerpflichtige freiwillig auf Einkommensquellen** oder haben sie **freiwillig Vermögenswerte zugunsten Dritter entäussert**, ist ein solcher Einkommens- oder Vermögensrückgang im Erlassverfahren nicht zu berücksichtigen. Auch ein freiwilliger Verzicht des Gesuchstellers auf ihm zustehende Sozialleistungen (wie Arbeitslosentaggeld, Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung) oder Forderungen gegenüber Dritten werden nicht beachtet.

Der teure, den Verhältnissen nicht angepasste **Wohnungsaufwand** (Mietzins, Hypothekarzins und Liegenschaftsunterhalt) darf nicht dazu Anlass geben, dass Staat und Gemeinden auf ihre Steuerforderungen verzichten müssen. Den Steuerpflichtigen ist zuzumuten, den Wohnungsaufwand ihren Verhältnissen anzupassen. Das bedeutet, dass solche Steuerpflichtige zwar nicht zur Aufgabe ihres Eigenheims oder ihrer teuren Mietwohnung verhalten werden können, ihnen jedoch bei der Berechnung des Notbedarfs bloss ein angemessener ortsüblicher Mietzins zugestanden wird. Dabei ist die regionale Lage auf dem Wohnungsmarkt in die Erwägungen miteinzubeziehen.

Hohe **Unterhaltszahlungen** rechtfertigen in der Regel keinen Erlass. Nur wenn der Unterstützungspflichtige das Existenzminimum infolge ausserordentlicher Kosten (Anwaltskosten, Wohnungswechsel, Krankheitskosten usw.) vorübergehend nicht erreicht, wird Erlass gewährt. Bei andauernder Verminderung des Einkommens und somit Nichterreicherung des Existenzminimums, haben die Pflichtigen zunächst eine Anpassung der Unterhaltszahlungen durchzusetzen. Bei **Weiterbildung oder Studium** als Teil der beruflichen Karriereplanung wird in der Regel kein Erlass gewährt. Ist die Erwerbstätigkeit infolge Weiterbildung oder Studium eingeschränkt, so wird diesem Tatbestand in der nächsten Veranlagungsperiode Rechnung getragen. Weiterbildungskosten sind zudem bei der Veranlagung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Abzug zugelassen. Ausnahmen bilden Erlassgesuche von Pflichtigen, welche aus gesundheitlichen Gründen oder infolge schlechter Berufsaussichten eine Umschulung vornehmen. In Fällen, wo die Ausbildungskosten nicht von der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung übernommen werden und auch die Kriterien zum Bezug von Stipendien nicht erfüllt sind (Alterslimite), kann ein Erlass gewährt werden.

### 2. Überschuldung

Bei einer Überschuldung sind die Gründe, die dazu geführt haben, näher zu prüfen. Ist die Überschuldung auf aussergewöhnliche Aufwendungen, wie z.B. Krankheitskosten zurückzuführen, für welche der Steuerpflichtige nicht einzustehen hat, so kann Erlass trotz Überschuldung gewährt werden.

Liegen andere Gründe für die Überschuldung vor, wie z.B. geschäftliche Misserfolge, Bürgschaftsverpflichtungen, hohe Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge überhöhten Lebensstandards usw., können Staat und Gemeinden nicht zugunsten anderer Gläubiger auf

ihre gesetzlichen Ansprüche verzichten. Vielmehr muss ein Erlass davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Gläubiger einen Forderungsverzicht gewähren.

### 3. Arbeitslosigkeit oder Erwerbsaufgabe

Einkommenseinbussen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Stellenwechsel oder Berufsaufgabe begründen in der Regel keinen Erlass. Erst wenn das Ersatzeinkommen die Lebenshaltungskosten nicht zu decken vermag oder der Steuerpflichtige ausgesteuert ist, kann ein ganzer oder teilweiser Erlass gewährt werden.

### 4. Renten

Der Bezug einer AHV- oder einer IV-Rente als einziges Einkommen begründet keinen Erlassgrund. Reichen die Renteneinkünfte zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht aus, können vorerst Ergänzungsleistungen beantragt werden.

### Berechnung des Existenzminimums (Richtlinien Stand 1. November 2014)

Folgende Grundbeträge für Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Wohnungseinrichtung, Strom, Kulturelles, Ferien, Sackgeld etc. werden dabei pro Monat angerechnet:

Für einen alleinstehenden Schuldner	Fr.	1'200
Für einen alleinerziehenden Schuldner mit Unterstützungspflichten	Fr.	1'350
Für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen oder ein Paar mit Kindern	Fr.	1'700
Unterhalt der Kinder		
für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr.	400
für jedes Kind über 10 Jahre	Fr.	600

Dazu werden folgende Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag hinzugerechnet:

- Effektiver Mietzins für marktgerechte Wohnung oder Hypothekarzins und durchschnittliche Unterhaltskosten,
- Grundversicherungsprämie Krankenkasse,
- Unumgängliche Berufsauslagen (wie auswärtige Verpflegung, Fahrten zum Arbeitsplatz, etc.),
- Unterstützungs- oder Unterhaltsbeiträge (Alimente),
- Auslagen für Arzt, Arzneien, sofern von der Krankenkasse nicht übernommen,
- Laufende Steuern, sofern der Schuldner diese Abgaben bisher bezahlt hat (gemäss Richtlinie werden die laufenden Steuern bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums hingegen nicht mehr berücksichtigt).

Obwohl aufgrund einer ausserehelichen Lebensgemeinschaft weder steuerrechtlich noch betriebsrechtlich eine Möglichkeit besteht, das **Einkommen oder Vermögen des Lebenspartners** haften zu lassen, sind im Erlassverfahren die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich für einen Lebenspartner tatsächlich präsentieren, dem Entscheid zugrunde zu legen. Sofern die Lebenspartner nicht ausdrücklich und belegbar etwas anderes vereinbart haben, erfolgt die Berechnung ihrer Beiträge an den gemeinsamen Haushalt gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Haushaltsführung muss in der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls berücksichtigt werden. Das Steuergesetz erfasst freie Kost und Logis als Naturaleinkünfte (§ 21 Abs.

2 StG). Besorgt eine mit einem Partner zusammenlebende, aber mit diesem nicht verheiratete Person unentgeltlich den gemeinsamen Haushalt, so ist ihr ein Globallohn zuzurechnen. Ein Globallohn ist aufzurechnen, wenn die betreffende steuerpflichtige Person nicht über ein Einkommen verfügt, welches zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ausreicht. Dieser Naturallohn wird erhöht, wenn auch Kinder unentgeltlich im gemeinsamen Haushalt wohnen. Nach Aufrechnung des Naturallohnes werden die gemeinsamen Auslagen entsprechend der so berechneten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasst.

Verfügt ein Gesuchsteller über **Vermögen**, wird Erlass nur gewährt, wenn die Belastung oder Verwertung dieses Vermögens nicht zumutbar ist. Dies kann der Fall sein, wenn das Vermögen ein unentbehrlicher Bestandteil der Altersvorsorge ist. Bei Liegenschaften ist vom Verkehrswert auszugehen. Zu prüfen ist, ob es dem Gesuchsteller zuzumuten ist, eine höhere Hypothekarbelastung in Kauf zu nehmen, um die Steuern zu bezahlen. Ist dies der Fall, muss der Bodenkredit in Anspruch genommen werden. Falls durch die höheren Schuldzinsen das Budget nicht mehr ausgeglichen werden kann, ist zunächst zu prüfen, ob es dem Pflichtigen zuzumuten ist, seinen Lebensstandard seinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Ein Erlass wird nicht gewährt, wenn die Wohnkosten aufgrund der hohen Zinsbelastung überdurchschnittlich hoch sind.

### **Erlass während eines Betreibungsverfahrens**

Auf Gesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG) eingereicht werden, wird nicht eingetreten (§ 13 Abs. 4 StVO Nr. 11).

### **Erlass im Todesfall**

Mit dem Tod eines Gesuchstellers fallen die im Erlassgesuch geltend gemachten, in seinen persönlichen Verhältnissen liegenden Gründe weg, womit das Gesuch gegenstandslos wird. Nach § 18 Abs. 1 StG treten die Erben an die Stelle des verstorbenen Pflichtigen. Sie haften für die vom Erblasser bis zum Todestag geschuldeten Steuern und Zinsen bis zur Höhe ihrer Erbteile. Die Steuernachfolge bedeutet für die Erben normalerweise keine Härte, weil sich ihre Vermögenslage nicht verschlechtert. Eine Haftung für Steuerschulden entsteht nur soweit, als die Nachlassaktiven die andern Schulden der Erbschaft übersteigen. Ein Erlass kann ausnahmsweise nur dann gewährt werden, soweit die Erben den Nachlassüberschuss zur Deckung ihres Lebensbedarfes benötigen.

### *§ 11      Selbständigerwerbende und juristische Personen*

Selbständigerwerbenden und juristischen Personen kann Erlass gewährt werden, wenn durch erhebliche Geschäfts- und Kapitalverluste der Weiterbestand der Unternehmung sowie Arbeitsplätze gefährdet sind. Ein Erlass wird in der Regel nur dann gewährt, wenn auch die andern Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung verzichten.

### *§ 14<sup>bis</sup>      Verfahren beim Erlass im Veranlagungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erlass ist zusammen mit der vollständig ausgefüllten Steuererklärung und

- a) der letzten Verfügung der Ausgleichskasse über den Bezug von Ergänzungsleistungen inkl. Berechnungsblatt oder
- b) der Bestätigung der Sozialhilfebehörde über die Dauer und den Betrag der öffentlichen Unterstützung bei der Einwohnergemeinde am Wohnsitz einzureichen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde prüft, ob die Voraussetzungen für den vollständigen Erlass der Steuer erfüllt sind, und leitet die Steuererklärung mit ihrem Antrag an das Kantonale Steueramt weiter.

<sup>3</sup> Die Zustimmung der Einwohnergemeinde zum Gesuch auf vollständigen Erlass gilt, wenn dieser gewährt worden ist und sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung nicht verändert haben, auch für die Folgejahre.

<sup>4</sup> Die Steuer wird vollständig erlassen, indem die Veranlagungsbehörde das steuerbare Einkommen und Vermögen mit Null veranlagt und die Personalsteuer erlässt.

### **Kommentar:**

Im Rahmen des Steuererlasses im Veranlagungsverfahren muss die Wohnsitzgemeinde das Gesuch um „Steuererlass im Veranlagungsverfahren“ prüfen und zusammen mit einem Antrag (und der ausgefüllten Steuererklärung) an das Steueramt weiterleiten. Die einmal von der Wohnsitzgemeinde erteilte Zustimmung gilt auch für die Folgejahre. Die Zustimmung der Gemeinde zum Erlass im Veranlagungsverfahren ist ein Ausgabenbeschluss, der (je nach Höhe) in der Kompetenz des Gemeinderates bzw. der Verwaltung liegt. Der Gemeinderat kann diese Zustimmungskompetenz im Rahmen seiner Kompetenzen weiter delegieren, z.B. an die Sozialregion. Die delegierende Gemeinde bleibt aber dafür verantwortlich, dass die Zustimmung korrekt erfolgt. Sie hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Stellt die Veranlagungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen trotz Zustimmung nicht gegeben sind, wird kein Erlass im Veranlagungsverfahren gewährt. Ebenso wenig gewährt die Veranlagungsbehörde Erlass, wenn das Gesuchsformular nicht vollständig ausgefüllt ist oder wenn vorgeschriebene Beilagen fehlen. Von der Sozialregion sind insbesondere vollständige Angaben über die Höhe und die Dauer der ausgerichteten Sozialhilfe erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Gemeindesteuerverwaltung gestützt auf § 130 StG berechtigt, diese Informationen zu erfahren. Zudem wird die Steuerbehörde durch die unterschriftliche Ermächtigung des Gesuchstellers dazu ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Wird der Erlass während eines laufenden Veranlagungsverfahrens gewährt, geht die entsprechende Steuerforderung ganz unter. Allfällige Steuerguthaben sind an die „steuerpflichtige“ Person, der die Steuern erlassen wurden, zurückzuerstatten (vgl. Michael Beusch, Der Untergang der Steuerforderung, Zürich/Basel/Genf 2012, § 11). Ebenso ist eine Verrechnung mit Ausständen aus den Vorjahren zulässig.

### **§ 14<sup>ter</sup> Voraussetzungen für den Erlass im Veranlagungsverfahren**

<sup>1</sup> Verheirateten Personen, die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, können die Steuern im Veranlagungsverfahren nur erlassen werden, wenn beide Ehegatten dauernd im Heim wohnen.

<sup>2</sup> Ihnen wird die Steuer erlassen, wenn ihr Reinvermögen im massgebenden Steuerjahr weniger als 40'000 Franken beträgt, wenn sie verheiratet sind, und weniger als 25'000 Franken in den übrigen Fällen.

<sup>3</sup> Personen, die durch die öffentliche Sozialhilfe finanzielle Unterstützung erhalten, werden die Steuern vollständig erlassen, wenn sie im massgebenden Steuerjahr während mindestens neun Monaten finanziell unterstützt worden sind und über kein Reinvermögen verfügen. Die Bevorschussung von Leistungen Dritter gemäss § 153 Absatz 2 Sozialgesetz gilt nicht als dauernde finanzielle Unterstützung.

<sup>4</sup> Bei Personen, die über Eigentum an Grundstücken verfügen oder daran nutznießungsberechtigt sind, ist der Erlass im Veranlagungsverfahren in jedem Fall ausgeschlossen.

### **Kommentar:**

Als Heimbewohner gelten Personen, die in einem anerkannten Alters-, Pflege- oder Behindertenheim wohnen. Die bisherige Voraussetzung der Pflegestufe 4 ist mangels einer gesetzlichen Grundlage kein Erfordernis für den Erlass im Veranlagungsverfahren. Ob ein anerkanntes Heim vorliegt, ergibt sich aus der IVSE-Datenbank. Diese ist unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

[www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Über die SODK > IVSE-Datenbank

### **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG):**

#### *Art. 167*

<sup>1</sup> Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup> Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.

<sup>3</sup> Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

<sup>4</sup> Die Erlassbehörde tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG) eingereicht werden.

<sup>5</sup> In Quellensteuerverfahren kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.

#### *Art. 167b*

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständige kantonale Behörde (Erlassbehörde).

<sup>2</sup> Sie legen das Verfahren fest, soweit es nicht bundesrechtlich geregelt ist. Die gilt auch für das Erlassverfahren in Quellensteuerfällen.

### **Kommentar:**

Am 1. Januar 2016 ist das neue Steuererlassrecht in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung bestand darin, den Kantonen die Kompetenz zur Behandlung aller Erlassgesuche für die direkte Bundessteuer zuzuteilen. Vorher hing die Zuständigkeit von der Höhe des zu erlassenden Betrags ab. So durfte die Erlassabteilung des Finanzdepartementes nur Erlassgesuche für Bundessteuern bis zu einem Betrag von 25'000 Franken beurteilen. Erlassgesuche für Bundessteuern grösser 25'000 Franken fielen hingegen in die Zuständigkeit der Eidgenössische Erlasskommission (EEK).

## Mustergemeindesteuerreglement:

### § 17 Steuererlass

<sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat (oder: die Gemeinderatskommission oder: die Gemeindesteuerkommission) die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidenten einzureichen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

<sup>3</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>4</sup> Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

Für den Erlass der Staatssteuern ist grundsätzlich das Finanzdepartement zuständig. Die Zuständigkeit für den Erlass von Gemeindesteuern ergibt sich aus dem Gemeindesteuerreglement. Eine Ausnahme bezüglich der vorgenannten Zuständigkeiten ergibt sich beim Erlass von Grundstückgewinnsteuern und beim Erlass der Steuern auf separat veranlagten Kapitaleistungen. In diesen Fällen entscheidet das Finanzdepartement auch für die Gemeindesteuern. Eine weitere Ausnahme besteht bei den Quellensteuern. Hier entscheidet das Kantonale Steueramt. Beim Erlass im Veranlagungsverfahren entscheiden die Veranlagungsbehörden endgültig, jedoch mit Zustimmung der Einwohnergemeinden.

Steuern, die schon bezahlt sind, dürfen nicht erlassen werden, ausser wenn bei der Bezahlung ein Vorbehalt gemacht worden ist.

## 4.7 Bezugsverfahren

### 4.7.1 Wegzug ins Ausland

Zieht eine steuerpflichtige Person ins Ausland, so ist sie bis zum Wegzug im Kanton Solothurn steuerpflichtig (§ 13 Abs. 2 StG). Die Steuer wird auf dem in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die nicht regelmässig fliessenden Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet (§ 74 Abs. 3 StG). Das gilt für die Abzüge sinngemäss (§ 74 Abs. 4 StG).

**Beispiel:** Herr Muster mit Wohnsitz in Olten zieht am 30. September ins Ausland und gibt gleichzeitig seine unselbständige Erwerbstätigkeit auf.

<b>Steuerfaktoren:</b>	Erwerbseinkommen (effektiv)	72'000
	Fahrtkosten (effektiv)	3'780
	Auswärtige Verpflegung (pauschal)	3'000
	Berufskosten (effektiv)	6'600
	Weiterbildungskosten (effektiv)	6'000

Weiterbildungskosten geltend als nicht regelmässig anfallende Aufwendung (auch wenn die Kursgebühren monatlich beglichen werden).

Lösung	steuerbar		satzbestimmend	
	Staat	Bund	Staat	Bund
Erwerbseinkommen	72'000	72'000	96'000	96'000
Fahrtkosten	3'780	3'780	5'040	5'040
Auswärtige Verpflegung	2'250	2'250	3'000	3'000
Berufsauslagen	6'600	6'600	8'800	8'800
Weiterbildungskosten	6'000	6'000	6'000	6'000
<b>Einkommen</b>	<b>53'370</b>	<b>53'370</b>	<b>73'160</b>	<b>73'160</b>

Der **Steuerbezug** bei einer ins Ausland weggezogenen Person ist äusserst schwierig und sehr aufwendig. Deshalb ist bei einem Wegzug einer steuerpflichtigen Person ins Ausland sicherzustellen, dass sowohl für die direkte Bundessteuer, wie auch für die Staats-, Gemeinde- und Kirchgemeindesteuer keine Steuerausstände mehr bestehen. Dies erfordert von allen Beteiligten ein **rasches Handeln** und eine **enge Zusammenarbeit** (vgl. Ablaufdiagramm in Ziff. 4.8.5).

Eine ins Ausland wegziehende Person ist verpflichtet, sich bei der Einwohnerkontrolle der Wohn-gemeinde abzumelden. Die Einwohnerkontrolle hat diese Mitteilung unverzüglich (gleichentags) dem SRF zu melden bzw. den Steuerpflichtigen direkt zum SRF zu führen. Dieser übergibt dem Steuerpflichtigen eine neutrale Steuererklärung bzw. stellt sie ihm zu. Der SRF meldet den Wegzug dem KSTA, Register und Scanning. Aufgrund dieser Mutation erhält der Steuerpflichtige nochmals eine Steuererklärung. Dieser hat die neutrale Steuererklärung oder - falls er die Originalsteuererklä-rung bereits hat, dem SRF zuzustellen. Der SRF hat die Steuererklärung direkt der zuständigen VB zu schicken. Der SRF entscheidet zusammen mit dem KSTA, Bezug, ob der Bezug der Steuern ge-fährdet ist. Dies ist u.a. gegeben, wenn der Steuerpflichtige einen hohen Steuerausstand hat oder in früheren Jahren seine Steuern nicht rechtzeitig einbezahlt hat bzw. wenn offene Verlustscheine bestehen.

Ist der Steuerausstand sicherzustellen, erfolgt das entweder mit einer Abtretungserklärung (vgl. Muster einer Abtretungserklärung in Ziff. 4.8.6) oder mit einer Sicherstellungsverfügung (vgl. Ziff. 4.7.2). Ein gemeinsames Vorgehen der beteiligten Gemeinwesen ist anzustreben. Im Gegensatz zur Sicherstellungsverfügung, die zugleich als Arrestbefehl gilt, bedarf es bei der Abtretungserklä-rung einer Zusammenarbeit mit dem Steuerpflichtigen (Unterschrift auf der Abtretungserklärung). Deshalb ist eine Sicherstellungsverfügung immer dann notwendig, wenn der Steuerpflichtige nicht gewillt ist, mit dem SRF bzw. dem KSTA, Bezug, zusammenzuarbeiten oder wenn ein rasches Han-deln angezeigt ist.

In der Regel beantragen Wegzuger bei der Pensionskasse die Auszahlung ihrer Guthaben. Mit dem Auszahlungsbegehren wird dieses Guthaben fällig. Erst in diesem Zeitpunkt kann das Pensionskas-senguthaben vom Steuerpflichtigen abgetreten oder vom Betreibungsamt verarrestiert werden. Seit dem 1. Juni 2007 ist eine Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung bei entgeltigem Verlassen der Schweiz nicht mehr möglich, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. der EFTA) weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. Aufgrund dieser Regelung ist eine Abtretung des Vor-sorgeguthabens bzw. dessen Verarrestierung in zahlreichen Fällen nicht mehr möglich sein.

## 4.7.2 Sicherstellung und Arrest

### Steuergesetz:

#### § 184 *Sicherstellung*

<sup>1</sup> Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheinen die von ihm geschuldeten Staats- oder Gemeindesteuern als gefährdet, so können das Kantonale Steueramt, die Veranlagungs- und die Bezugsbehörden auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit Sicherstellung verlangen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie ist einem gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Sicherstellungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet. Sie kann innert 30 Tagen mit Rekurs an das Kantonale Steuergericht angefochten werden. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

#### § 184<sup>bis</sup> *Arrest*

<sup>1</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>2</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist nicht zulässig.

#### § 255 *Zahlung, Sicherung, Erlass*

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Aus den in § 184 genannten Gründen kann die Gemeinde Sicherstellung von Steuern verlangen.

<sup>3</sup> ...

Das Steuergesetz ermöglicht sowohl dem Kanton (§ 184 StG) wie auch den Gemeinden (§ 255 Abs. 2), zur Sicherung der späteren Vollstreckung der Steuerforderung Sicherstellung zu verlangen. Sicherstellung kann insbesondere für die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, für die Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen sowie für die Nachsteuern, Bussen und Kosten verlangt werden.

Der Erlass einer Sicherstellungsverfügung ist auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages, der Bussen oder Kosten zulässig. Grundlage für eine Sicherstellungsverfügung bildet somit eine definitive oder provisorische Veranlagung oder Rechnung. **Zuständig** für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung ist für die Staats- und Bundessteuern das Kantonale Steueramt, für die Gemeindesteuern die Gemeinden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, kann in einer Sicherstellungsverfügung sowohl Sicherheit für die Staats- und Bundessteuer als auch für die Gemeindesteuer verlangt werden. Ein Muster einer solchen Sicherstellungsverfügung befindet sich im Anhang (Ziff. 4.8.7).

Grund für den Erlass einer Sicherstellungsverfügung kann entweder der fehlende Wohnsitz des Steuerpflichtigen in der Schweiz oder die Gefährdung der Zahlung sein. Es genügt, wenn die Bezahlung der vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuer objektiv auf Grund der gesamten Umstände als gefährdet erscheint.

Die Sicherstellungsverfügung gilt zugleich als Arrestbefehl im Sinne von Art. 274 SchKG (§ 184<sup>bis</sup> StG). Der Arrest dient der amtlichen Beschlagnahme von Vermögenswerten zwecks Sicherung der

späteren Zwangsverwertung für Forderungen und der Arrestkosten. Es ist eine reine Sicherungsmassnahme mit vorläufigem Charakter. Der Arrest muss daher nach Art. 279 SchKG prosequiert (d.h. innerhalb von 10 Tagen die Betreibung einleiten) werden, ansonsten er dahin fällt. Nur wenn er prosequiert wird, können die arrestierten Vermögenswerte der Zwangsverwertung zugeführt werden. Arrestbehörde ist das Kantonale Steueramt bzw. die Gemeinde und nicht der Richter. Das Kantonale Steueramt bzw. die Gemeinde bewilligt den Arrest selber, unabhängig davon, wo sich die Arrestgegenstände befinden. Für den Vollzug des Steuerarrests ist das Betreibungsamt zuständig. Dieses wird direkt vom KSTA bzw. von der Gemeinde beauftragt (vgl. Ziff. 4.8.8). Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Eine Beschwerde gegen die Sicherstellungsverfügung hemmt die Vollstreckung der Sicherstellung nicht (§ 184 Abs. 2 StG).

#### 4.7.3 Haftung von Ehegatten<sup>4</sup>

##### Steuergesetz:

##### § 19 StG *Haftung und Mithaftung für die Steuer*

<sup>1</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Die Mithaftung wird dem Grundsatz und der Höhe nach durch Verfügung des Kantonalen Steueramtes festgestellt. Gegen die Verfügung kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergerecht erhoben werden.

Ehegatten haften **solidarisch** für die während der Ehe anfallenden Steuern. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme. Die Ehegatten haften nur **anteilmässig** für die Gesamtsteuer, wenn einer von ihnen zahlungsunfähig ist. Eine Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn Verlustscheine bestehen, der Konkurs eröffnet ist oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wurde. Die Zahlungsunfähigkeit ist jedoch auch dann gegeben, wenn das dauernde Unvermögen des Schuldners nachgewiesen wird, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anteil der beiden Ehegatten an der Gesamtsteuer wird mit einer Mithaftungsverfügung festgestellt (vgl. Muster einer Mithaftungsverfügung im Anhang Ziff. 4.8.9). Die Rechtskraft der einer Mithaftungsverfügung zu Grunde liegenden Veranlagungsverfügungen bleibt auch nach Erlass einer Mithaftungsverfügung unberührt. In einer Mithaftungsverfügung geht es lediglich darum, die Haftung der beiden Ehegatten für die Steuerausstände festzusetzen. Allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen der Ehepartner über die Tragung der Steuern sind im Steuerrechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen ebenso unbeachtlich wie eine durch den Zivilrichter getroffene Regelung (ASA 46, 470).

Bereits erbrachte Leistungen werden von der Gesamtsteuerschuld abgezogen. Diese haben jedoch keinen Einfluss auf den Umfang der Mithaftung der Ehegatten, weil jeder für den auf ihn entfallenden Anteil der Gesamtsteuer haftet. Soweit ein Ehegatte mehr als seinen Anteil an der Gesamtsteuer geleistet hat, steht diesem für den überschüssenden Anteil kein Rückforderungsrecht aber ein Regressrecht gegenüber dem anderen Ehegatten zu.

Die **Haftung für die Gemeinde- und Kirchensteuern** besteht im gleichen Verhältnis wie bei der Staatssteuer.

<sup>4</sup> Den Ehegatten gleichgestellt sind Personen in eingetragener Partnerschaft im Sinne von Art. 2 PartG.

## **4.8 Anhänge**

### **4.8.0 Formular „Angaben für den Vorbezug (provisorischer Steuerbezug)**

#### **4.8.1 Ablaufdiagramm 1**

#### **4.8.2 Ablaufdiagramm 2**

#### **4.8.3 Ablaufdiagramm 3**

#### **4.8.4 Ablaufdiagramm 4**

#### **4.8.5 Ablaufdiagramm Wegzug ins Ausland**

#### **4.8.6 Abtretungserklärung**

#### **4.8.7 Sicherstellungsverfügung**

#### **4.8.8 Arrestbefehl**

#### **4.8.9 Mithaftungsverfügung**

#### **4.8.10 Fragebogen zum Erlassgesuch**

#### **4.8.11 Gesuch um Steuererlass im Veranlagungsverfahren**

#### **4.8.12 Merkblatt M 182.3, Steuererlass im Veranlagungsverfahren**